



An den  
Landesschulrat für Steiermark  
[landesschulrat@lssr-stmk.gv.at](mailto:landesschulrat@lssr-stmk.gv.at)

Name und (6-stellige) Kennzahl der Schule:

## Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht für die Schulstufe im

Schuljahr \_\_\_\_\_

Gemäß § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz

Die Anzeige hat jedenfalls vor Beginn des Schuljahres zu erfolgen.

_____ Vorname des Schülers		_____ Nachname des Schülers		_____ Geburtsdatum
Geschlecht	männlich weiblich	Erziehungsberechtigt	Vater Mutter	
_____ Vorname des Erziehungsberechtigten		_____ Nachname des Erziehungsberechtigten		_____ Tel.
_____ Straße Nr.		_____ PLZ	_____ Ort	

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der häusliche Unterricht mit dem schulischen Unterricht gleichwertig ist. Der Landesschulrat ist jedoch verpflichtet, eine „Grobprüfung“ des angezeigten häuslichen Unterrichts vorzunehmen, um festzustellen, ob diese Gleichwertigkeit auch im konkreten Einzelfall gegeben ist. Er hat hierbei Feststellungen zu treffen, ob es Anhaltspunkte gibt, dass mit großer Wahrscheinlichkeit die geforderte Gleichwertigkeit des häuslichen Unterrichts mit einem schulischen Unterricht nicht gegeben ist. Der Partei kommt im Verfahren eine Mitwirkungspflicht zu.

Welche Person hält den Unterricht (Name, Geburtsdatum, Anschrift)?

Verfügt der Unterrichtende über ausreichende zeitliche Ressourcen?

Welche berufliche Tätigkeit übt der Unterrichtende aus?



Nach welchem Lehrplan soll das Kind unterrichtet werden?

Hat der Unterrichtende Kenntnisse über diesen Lehrplan bzw. woher bezieht er Informationen über den Lehrplan?

Hat sich der Unterrichtende über pädagogische Konzepte informiert bzw. welches pädagogische Konzept findet Anwendung?

Wo findet der Unterricht statt?

Wann findet der Unterricht statt?

Ein Überspringen, Wechsel oder Wiederholen von Schulstufen ist im häuslichen Unterricht nicht möglich. Der zureichende Erfolg des häuslichen Unterrichts ist vor Schulschluss durch eine Externistenprüfung nachzuweisen. Eine Kopie des Zeugnisses muss dem Landesschulrat umgehend nach Absolvierung der Prüfung unaufgefordert übermittelt werden. Wird diese Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig abgelegt oder nicht bestanden, hat der Landesschulrat zwingend anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im nächsten Schuljahr im Rahmen des regulären Unterrichts an einer Schule zu erfüllen hat.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die obigen Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind.

---

Datum

---

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

---

Anmerkungen der Schule

---

Unterschrift des Schulleiters